

# Satzung



Der kgl. priv. Schützengesellschaft 1854  
Stadtsteinach



# Inhaltsverzeichnis

Name und Zweck.....	1
Mitgliedschaft .....	1
Aufnahme von Mitgliedern.....	2
Erlöschen der Mitgliedschaft .....	2
Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
Gesellschaftsdisziplin .....	3
Gesellschaftsorgane.....	4
Das Schützenmeisteramt .....	5
Gesellschaftsausschuss.....	6
Die Generalversammlung .....	7
Schützenkommissar .....	8
Schützenjugend .....	9
Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.....	9
Auflösung der Gesellschaft .....	10
Satzungsänderungen .....	11
Schlussbestimmungen.....	11

Neufassung genehmigt durch die Regierung von Schwaben am 11.02.2021 mit Änderungen vom 13.09.2022, genehmigt durch die Regierung von Schwaben.

Die Zuständigkeit der Regierung von Schwaben ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (AGBGB) vom 20.09.1982 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2016.

## § 1

### Name und Zweck

- 1) Die Gesellschaft führt den Namen  
**Kgl. Priv. Schützengesellschaft 1854 Stadtsteinach**  
und hat ihren Sitz in Stadtsteinach.
- 2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1868 (RegBl. Sp. 1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.
- 3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung und erzieht ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

## § 2

### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, solange diese unbescholten ist.
- 2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- 3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht hat.

### § 3

#### Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten, das jedes Gesuch mindestens drei Wochen lang auf der Schießstätte oder in den Gesellschaftsräumen auszuhängen oder sonst in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen hat.
- 2) Über Aufnahmegesuche entscheiden das Schützenmeisteramt und der Gesellschaftsausschuss. Zu der Sitzung müssen alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Schützenmeister und ein weiteres Mitglied des Gesellschaftsausschusses anwesend sind.  
Das Aufnahmegesuch ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der Anwesenden dafür ausspricht.
- 3) Besteht kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet die Generalversammlung über das Aufnahmegesuch.
- 4) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- 5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Generalversammlung ernannt. Ihnen kann Sitz und Stimme im Gesellschaftsausschuss verliehen werden. Sie sind von allen Leistungen an die Gesellschaft befreit.

### § 4

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
    - a. Durch Austritt,
    - b. Durch Ausschluss (§ 6 Abs. 2c),
    - c. Durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, des Betrugs, der Hehlerei, der Unterschlagung oder der Urkundenfälschung,
    - d. Durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen eines sonstigen vorsätzlichen Vergehens.
  - 2) Die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn das Mitglied bei der Aufnahme nicht unbescholten war. § 6 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.
-

- 3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.
- 4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtung nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. Sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,
  - b. Die Satzung, die sportlichen Regeln und die Anordnung der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,
  - c. Die Ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,
  - d. Den Jahresbeitrag und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

## § 6

### Gesellschaftsdisziplin

- 1) Der 1. Schützenmeister übt die Ordnungsgewalt in der Gesellschaft aus.
- 2) Verstöße gegen die Gesellschaftsdisziplin, die sportlichen Regeln, die Satzung und die Pflichten der Mitglieder können geahndet werden durch
  - a. Geldbußen bis zum Betrage von 50€,
  - b. Ausschluss von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben,
  - c. Befristeten oder dauernden Ausschluss aus der Gesellschaft.

- 3) Eine Geldbuße kann allein oder neben dem Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen oder dem befristeten Ausschluss aus der Gesellschaft verhängt werden. Geldbußen fallen in die Gesellschaftskasse. Ein Mitglied, das mit der Bezahlung einer Geldbuße im Rückstand ist, ist bis zu deren Begleichung von der Teilnahme an den Gesellschaftsveranstaltungen und sportlichen Wettbewerben ausgeschlossen.
- 4) Ein Verstoß kann erst geahndet werden, wenn die Sache durch den 1. Schützenmeister oder in seinem Auftrag durch den 2. Schützenmeister oder ein anderes Gesellschaftsmitglied untersucht worden ist.
- 5) Über die Ahndung von Verstößen entscheidet das Schützenmeisteramt zusammen mit dem Gesellschaftsausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses unter Angabe der Tagesordnung geladen worden und mindestens ein Schützenmeister, ein weiteres Mitglied des Schützenmeisteramtes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellschaftsausschusses anwesend sind. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Besteht bei der Gesellschaft kein Gesellschaftsausschuss, so entscheidet das Schützenmeisteramt allein. Ein betroffenes Mitglied darf bei der Beschlussfassung nicht anwesend sein.
- 6) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Beschluss bekannt gegeben worden ist, schriftlich unter Angabe von Gründen Beschwerde an das Schützenmeisteramt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Generalversammlung. Die Einlegung der Beschwerde bewirkt, dass der Beschluss noch nicht wirksam wird.
- 7) Das Schützenmeisteramt kann den Betroffenen von den Gesellschaftsveranstaltungen und von sportlichen Wettbewerben ausschließen, bis die Beschwerde entschieden worden ist. Legt der Betroffene hiergegen Beschwerde ein, so muss das Schützenmeisteramt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, die über die Beschwerde entscheidet. Sie entscheidet in diesem Fall auch über Beschwerden nach Abs. 6.

## §7

### Gesellschaftsorgane

Gesellschaftsorgane sind das Schützenmeisteramt, der Gesellschaftsausschuss und die Generalversammlung.

Das Schützenmeisteramt

- 1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister, Schriftführer, dem Sportstättenverwalter, dem 1. Sportleiter, dem 2. Sportleiter, dem Jugendleiter und der Damenleiterin.
- 2) Das Schützenmeisteramt leitet die Gesellschaft. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Schützenmeisteramt und vertritt die Gesellschaft nach außen; er ist Vorstand im Sinn des §26 BGB. Er wird, wenn er verhindert ist, durch den 2. Schützenmeister vertreten.
- 3) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes ist eine Niederschrift zu führen.
- 4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung in einer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr vier und im darauffolgenden Jahr fünf Mitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- 5) Die Wahl in das Schützenmeisteramt kann sofort abgelehnt werden. Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund niederlegen.
- 6) Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Schützenmeisteramtes aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. An der Generalversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen. Die Amtsenthebung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zu der Generalversammlung angegeben werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden gefasst werden.
- 7) Endet das Amt eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes vor Ablauf seiner Amtszeit, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied in das Schützenmeisteramt zu wählen.
- 8) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendungen dürfen ersetzt werden.



### Gesellschaftsausschuss

- 1) Der Gesellschaftsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Hat die Gesellschaft mehr als 50 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf sieben, hat sie mehr als 100 Mitglieder, so erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand der Gesellschaft am Tage der Wahl des Gesellschaftsausschusses. Von der Bestellung eines Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als 21 Mitglieder hat.
- 2) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses und eine entsprechende Zahl von Ersatzleuten für die Dauer von zwei Jahren.  
Ihre Amtszeit ist so zu bestimmen, dass in einem Jahr drei und im darauffolgenden Jahr zwei Mitglieder zu wählen sind. Hat der Gesellschaftsausschuss mehr als fünf Mitglieder, so erhöht sich die Zahl der jährlich zu wählenden Mitglieder entsprechend. Wählbar sind volljährige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Gesellschaftsausschuss, dessen Versammlungen nur auf Einladung unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters stattfinden können, hat über alle Gegenstände zu beraten, die ihm das Schützenmeisteramt vorlegt.
- 4) Das Schützenmeisteramt ist unbeschadet der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 5 und 12 Abs. 4 in folgenden Angelegenheiten an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden.
  - a. Abschluss von Verträgen
  - b. Aufstellung des Haushaltsplans und Prüfung der Jahresrechnung
  - c. Erlass allgemeiner Bestimmungen über die Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen
- 5) Der Gesellschaftsausschuss ist berechtigt Vereinsordnungen zu beschließen.
- 6) Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und ein Schützenmeister anwesend sind. Der Gesellschaftsausschuss beschließt mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden. § 3 Abs. 2 und 6 Abs. 5 bleiben unberührt.
- 7) Über die Sitzungen des Gesellschaftsausschusses und des Schützenmeisteramts ist eine Niederschrift zu führen, die vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Gesellschaft.
- 2) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der 1. Schützenmeister.
- 3) Wahlberechtigt und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 4) Wahlen oder Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt oder die Satzung etwas anderes besagt.
- 5) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- 6) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 7) Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- 8) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die das Schützenmeisteramt ihr vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied schriftlich beantragt. Der Antrag muss dem Schützenmeisteramt spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Generalversammlung zugehen. Spätere Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.
- 9) Ein Beschluss der Generalversammlung ist stets erforderlich für:
  - a. eine Änderung der Satzung (§ 15),
  - b. die Wahl des Schützenmeisteramtes,
  - c. des Gesellschaftsausschusses und der Rechnungsprüfer,
  - d. die Entlastung der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses,
  - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - f. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes,
  - g. die Festsetzung des Beitrages und sonstiger Leistungen an die Gesellschaft,
  - h. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Ahndung von Verstößen (§ 6 Abs. 6 und Abs. 7),
  - i. die Veräußerung, Verpachtung und Belastung des Gesellschaftsvermögens,
  - k. die Auflösung der Gesellschaft.

- 10) Das Schützenmeisteramt hat im ersten Halbjahr eine Generalversammlung einzuberufen.
- 11) Das Schützenmeisteramt hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn
  - a. Ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt,
  - b. Ein Mitglied gegen Ausschluss von den Gesellschaftsveranstaltungen Beschwerden einlegt (§ 6 Abs. 7).
- 12) Die Generalversammlung kann Vereinsverordnungen des Gesellschaftsausschusses zurücknehmen.
- 13) Zu jeder Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Anzeige in der Tagespresse einzuladen.

## § 11

### Schützenkommissar

- 1) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, dass die Gesellschaft als weiteres Organ einen Schützenkommissar hat.
- 2) Der Schützenkommissar wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Er soll im öffentlichen Leben stehen, und soll nicht Mitglied der Gesellschaft sein.
- 3) Der Schützenkommissar pflegt die Verbindung der Gesellschaft zur Stadt Stadtsteinach und vertritt in der Gesellschaft die Belange der Allgemeinheit.
- 4) Der Schützenkommissar hat Sitz und beratende Stimme in allen Gesellschaftsorganen.
- 5) Ein Beschluss des Schützenmeisteramtes oder des Gesellschaftsausschusses, gegen den der Schützenkommissar innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt, wird erst wirksam, wenn die Generalversammlung ihn bestätigt.
- 6) Die Generalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, deren Behandlung in der Generalversammlung der Schützenkommissar verlangt. Das Verlangen ist spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären.
- 7) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Schützenkommissar es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

## § 12

### Schützenjugend

- 1) Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden zum Ende des Kalenderjahres aus, indem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- 2) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Der Gesellschaftsausschuss hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt. Sollte kein Gesellschaftsausschuss bestehen, entscheidet die Generalversammlung
- 3) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- 4) Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Gesellschaftsausschuss endgültig.

## § 13

### Verwaltung des Gesellschaftsvermögens

- 1) Das Schützenmeisteramt verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- 2) Das Schützenmeisteramt stellt für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festlegt. Der Haushaltsplan ist vierzehn Tage lang zu Einsicht der Mitglieder auszulegen. Er bedarf der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses. Die Generalversammlung beschließt den Haushaltsplan. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Haushaltsplan geändert werden soll.
- 3) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach dem Haushaltsplan und den Richtlinien und Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes.
- 4) Ausgaben dürfen nur gemacht werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen und vom 1. Schützenmeister angeordnet sind. Solange der Haushaltsplan nicht genehmigt ist, können die laufenden Aufwendungen im Rahmen des letzten Haushaltsplans bestritten werden. Unabwendbare Ausgaben kann das Schützenmeisteramt mit Zustimmung des Gesellschaftsausschusses anordnen. Absatz 2 Satz 5 bleibt unberührt.

- 5) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Schatzmeister hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und sie mit Belegen nachzuweisen. Er hat ferner Aufschreibungen über das Vermögen der Gesellschaft zu führen und die Unterlagen zu verwahren, die der Kassenführung und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens dienen.
- 7) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Jahresabrechnung auf und legt sie dem Schützenmeister vor.  
Die vom Schützenmeisteramt und dem Gesellschaftsausschuss genehmigte Jahresabrechnung ist zwei von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählten Rechnungsprüfern zu übergeben. Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Schützenmeisteramtes und des Gesellschaftsausschusses.
- 8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §15

### Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft erlischt, wenn die Zahl ihrer Mitglieder unter fünf herabsinkt.
- 2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder aufgelöst werden.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wählt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Das Gesellschaftsvermögen, das nach der Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, ist der Stadt Stadtsteinach zu übergeben mit dem Ansuchen, es bis zur Gründung einer neuen steuerbegünstigten Schützengesellschaft in Stadtsteinach zu verwalten. Übernimmt die Stadt die Verwaltung des Vermögens und wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft in Stadtsteinach keine neue Schützengesellschaft gegründet, so fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Lehnt die Stadt die treuhänderische Verwaltung des Vermögens ab, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern, der es zur Förderung des Schießsports zu verwenden hat.

## § 16

### Satzungsänderungen

- 1) Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen geändert werden
- 2) Das Schützenmeisteramt hat Satzungsänderungen unverzüglich der Regierung von Schwaben für die staatliche Genehmigung zur Satzungsänderung nach §33 Abs. 2 BGB vorzulegen.

## § 17

### Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle früheren Satzungen, soweit sie noch gelten, aufgehoben.